

# **Satzung des Verwaltungsverbandes Diehsa über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

## **(Entschädigungssatzung - EntschädS)**

**vom 26. November 2001,**

**in der Fassung der Änderungen vom 30. März 2011, vom 09. März 2016**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) und § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 154, 159) hat die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes Diehsa am 30. März 2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Friedensrichter und seine Stellvertreter erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme  
bis zu 8 Stunden je Stunde           7,50 EUR  
von mehr als 8 Stunden  
(Tageshöchstsatz)                   65,00 EUR .
- (3) Soweit kein Verdienstauffall entsteht, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. In diesem Fall wird die Zahlung als Entschädigung für notwendige Auslagen und entstandenen Zeitaufwand gewährt.

### **§ 2**

#### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung von 15,00 EUR. Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse bzw. bei Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird am Jahresende nachträglich unbar auf ein Konto des Verbandsrates überwiesen.

#### **§ 4 Reisekostenvergütung**

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Verbandsgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 oder 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Verwaltungsverbandes Diehsa über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung - EntschädS) vom 07. Dezember 2000 außer Kraft.

-----  
*(Auf den Abdruck des Hinweises nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO und der Ausfertigungsvermerke wurde verzichtet.)*

|                                 |                   |                   |                   |
|---------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| <b>beschlossen/geändert am:</b> | <b>26.11.2001</b> | <b>30.03.2011</b> | <b>09.03.2016</b> |
| <b>In-Kraft-Treten am:</b>      | <b>05.01.2002</b> | <b>05.05.2011</b> | <b>01.01.2016</b> |